



Regionale Teilhabeplanung

Datenreport 2023

Inhalt

1. Einführung	2
Abkürzungsverzeichnis:	2
2. Infrastruktur	3
2.1. Kommunale Gremien	3
Beirat für Menschen mit Behinderung	3
Psychiatriebeirat	3
Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen	3
2.2. Verwaltung	4
Eingliederungshilfe	4
Sozialpsychiatrischer Dienst	4
Jugendamt als Eingliederungshilfeträger	5
Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine	5
2.3. Einrichtungen und Dienste im Bereich der Eingliederungshilfe	6
Ambulante Angebote	6
Kita und Schule	7
Heilpädagogische Plätze	7
Arbeit, Beschäftigung	8
Besondere Wohnformen	8
3. Nutzerstruktur zum Stichtag 31.12.2022	9
3.1 Wohnen	9
3.2 Arbeits- und Tagesstruktur	12
3.3 Kinder und Jugendliche	16
4. Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe	18
4.1 Ausrichtung der Wohnunterstützung auf zukünftige Bedarfe	18
4.2 Verstärkung der Angebote zur inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen	18
4.3 Teilhabe am Arbeitsleben und tagesgestaltende/ -strukturierende Angebote	19
4.4 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz	20

Fachbereich 23 – Sachgebiet Regionale Teilhabeplanung

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises
Ludwigstr. 3 - 5
55469 Simmern

Ansprechperson:

Ursula Wies
Ute Wagner

Telefon:
06761 82 426
06761 82 400

1. Einführung

Die regionale Teilhabeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises befasst sich mit der Verwirklichung von Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Richtungsweisend sind dabei die Inhalte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, sowie der darin mündende Handlungsauftrag der Landesregierung in Form eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention, sowie das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes. Darin wird das Ziel der Durchführung einer sozialraumorientierten, an Inklusion und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Bedarfsplanung und Angebotssteuerung beschrieben.

Der vorliegende Datenreport gliedert sich in die Teile Infrastruktur, Nutzerstruktur, sowie Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe. Der Bericht bezieht sich größtenteils auf die Angebote und Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe. Die Nutzerstruktur wurde anhand eigener statistischer Erhebungen (Stichtagsbefragung 31.12.2022) unter Mitwirkung von Leistungsanbietern im Landkreis erfasst.

Aufgrund der Übersichtlichkeit wird in diesem Bericht auf Anschriften und namentliche Erwähnung von Ansprechpartnern verzichtet. Wir verweisen auf die Übersicht „Wegweiser für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Rhein-Hunsrück-Kreis“, zu finden auf der Homepage der Kreisverwaltung.

Abkürzungsverzeichnis:

RHK=	Rhein-Hunsrück-Kreis
P=	Psychische Behinderung/ Erkrankung
G=	Geistige Behinderung
MB=	Mehrfache Behinderung
WfbM=	Werkstatt für behinderte Menschen
TSM=	Tagesstrukturierende Maßnahmen für ältere Personen (Ü65)
SGB=	Sozialgesetzbuch
Kita=	Kindertagesstätte

2. Infrastruktur

2.1. Kommunale Gremien

Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung versteht sich als fachlich beratender Ausschuss der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung im Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderung im Landkreis berühren. Dabei arbeitet er eng mit dem Kreisbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammen. Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an. Auf dieser Basis werden Einzelvorhaben geklärt und in Gang gesetzt.

Dem Beirat gehören Vertreter: innen von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, politischer Fraktionen, Verbänden und Organisationen sowie der Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung an.

Psychiatriebeirat

Der Psychiatriebeirat versteht sich als fachlich beratender Ausschuss der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Hierbei ist der weitere Aus- und Umbau der gemeindeintegrierten, sozialpsychiatrischen Versorgung im Rhein-Hunsrück-Kreis in den Blick zu nehmen. Er stellt regionale Versorgungserfordernisse fest, berät die Kreisverwaltung über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen. Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an. Auf dieser Basis werden Einzelvorhaben geklärt und in Gang gesetzt.

Dem Psychiatriebeirat gehören Vertreter: innen von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischer Erkrankung, politischer Fraktionen, Verbänden und Organisationen sowie der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sorgen für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen in behindertenpolitischen Fragen. Bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich haben sie in der Regel ein Anhörungsrecht. Es gehört zu ihren Aufgaben, Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen, auszuwerten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die behindertenpolitische Interessenvertretung auf kommunaler Ebene wird von den Verbandsgemeinden unterschiedlich geregelt. Derzeit haben wir im Rhein-Hunsrück-Kreis einen Kreisbeauftragten sowie drei Beauftragte in den Verbandsgemeinden.

Rhein-Hunsrück-Kreis	Klaus Gewehr
VG Hunsrück-Mittelrhein	Wolfgang Christ
VG Kastellaun	Anja Czernitzki
VG Simmern-Rheinböllen	Ute Michel-Wickert

2.2. Verwaltung

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist eine Leistung der Sozialhilfe.

Gesetzliche Grundlage ist das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).

Personen, die durch eine Behinderung darin eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben, erhalten Eingliederungshilfe. Ziel ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung mit dem Ziel einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben zu ermöglichen und auch dazu zu befähigen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe gliedern sich in folgende Leistungsgruppen:

- ➔ Leistungen zur Sozialen Teilhabe:
 - Unterstützung beim Wohnen in Form von ambulanter Assistenz oder besonderen Wohnformen
 - Unterstützung in der Freizeit
 - Leistungen zur Mobilität, Leistungen für Tagesstruktur z. Bsp. Tagesstätte und Tagesförderstätte
 - Heilpädagogische Leistungen
- ➔ Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Schulbegleitung
- ➔ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - WfbM, Budget für Arbeit
- ➔ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Frühförderung, Hilfsmittel

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber anderen Sozialleistungen (z.B. Kranken- oder Pflegeversicherung) nachrangig. Sie werden überwiegend als Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Um passgenaue Hilfen gewähren zu können, findet ein individuelles Gesamtplanverfahren auf Grundlage der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) statt. Das Gesamtplanverfahren wird vom Eingliederungshilfeträger unter aktiver Beteiligung der Person mit Beeinträchtigung gesteuert. Die Mitarbeiter: innen des Sozialdienstes sind Ansprechpartner für die Menschen mit Beeinträchtigung, deren Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Leistungsanbieter und für weitere Akteure im Hilfeprozess.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät und betreut

- Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Personen in Lebenskrisen
- Suchtkranke
- alte Menschen, die vergesslich oder verwirrt sind
- sowie auch deren Angehörige, Nachbarn und sonstige Bezugspersonen.

Im Sozialpsychiatrischen Dienst sind Sozialarbeiter: innen tätig, die allen Personen Beratung anbieten, die durch eigenes psychisches Leiden oder das ihrer Mitmenschen der Hilfe bedürfen. Die Hilfen sind kostenlos und die Mitarbeiter: innen suchen Sie auch zu Hause auf.

Des Weiteren können Kontakte zu Selbsthilfegruppen hergestellt werden oder Sie können Informationen über Selbsthilfegruppen beim Sozialpsychiatrischen Dienst erhalten.

Jugendamt als Eingliederungshilfeträger

Ziel der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist, bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder bestenfalls abzuwenden. Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen sollen durch die Hilfe altersentsprechende Möglichkeiten der Teilhabe erlangen.

Verankert ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in § 35a SGB VIII. Mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Rehabilitationsträger im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII bestimmt. Dadurch gelten in diesem Kontext (auch) die Regelungen des SGB IX, die durch das Bundesteilhabegesetz umfassend geändert wurden.

Bei seelischen Behinderungen handelt es sich um psychische Störungen, oder Verhaltensstörungen die dazu führen, dass ein junger Mensch in seiner Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft eingeschränkt ist, oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Das Jugendamt hat daher eine Stellungnahme/bzw. Gutachten eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie einzuholen.

Die Hilfen werden nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine

Menschen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht, finden Hilfestellung und Unterstützung im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung.

Die örtliche Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung im Rhein-Hunsrück-Kreis übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligte am Verfahren
- Benennung von geeigneten Betreuer*innen
- Beratung und Unterstützung von Betreuer*innen und Bevollmächtigten;
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes (2023
Betreuungsorganisationsgesetz)

In der Arbeitsgemeinschaft Betreuung, die sich aus den 4 Betreuungsvereinen (BV der AWO, BV der LH, BV der Diakonie und BV des SKFM, und der Betreuungsbehörde) zusammensetzt, schult sie in Einführungs- und Fortbildungskursen die ehrenamtlichen Betreuer: innen, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die 4 Betreuungsvereine im Rhein-Hunsrück-Kreis übernehmen einen wichtigen Teil an der

Umsetzung des Betreuungsrechts. Sie gewinnen ehrenamtliche Betreuer: innen, schulen und beraten. Sie bieten praktische Hilfen an. Sie ermöglichen gezielte Hilfen und führen selbst Betreuungen.

2.3. Einrichtungen und Dienste im Bereich der Eingliederungshilfe

An dieser Stelle soll ein Überblick über die Angebotsstruktur im Bereich der Eingliederungshilfe gegeben werden. Die Dienste unterteilen sich in ambulante Angebote, Arbeit und Beschäftigung und besondere Wohnformen. Hier werden lediglich die Angebote aufgeführt, die in unserer Abfrage erfasst wurden. Genauere Angaben (Adressen, Ansprechpartner) sowie weitere Angebote sind in der Übersicht „Wegweiser für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Rhein-Hunsrück-Kreis“ auf der Internetseite der Kreisverwaltung nachzulesen.

Ambulante Angebote

Ambulante Angebote richten sich an Personen, die in Bereichen des täglichen Lebens Unterstützung benötigen. Meist betrifft dies die Hilfen beim Wohnen. Hier werden die Klienten, die in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft leben, durch eine persönliche Assistenz unterstützt. Das Betreute Wohnen bezieht sich auf eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des sogenannten Öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierfür stehen feste Plätze im Rhein-Hunsrück-Kreis zur Verfügung. Darüber hinaus können Klienten außerhalb von Einrichtungen durch ambulante Dienste individuelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Nicht aufgeführt sind an dieser Stelle freie Anbieter, die teilweise in der Assistenz eingesetzt werden.

Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine Einrichtung, in der Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden. Der Fachdienst für Inklusionspädagogik richtet sich ebenfalls an Kinder und deren Eltern sowie an Kindertagesstätten und Schulen, speziell bei der Einzelintegration. Hierbei werden Kinder beim Besuch von Kindertagesstätte und Schule begleitet und unterstützt.

Zusätzlich zu den folgenden Angeboten besteht in Boppard eine Kontakt- und Informationsstelle für psychisch erkrankte Menschen, die einen niedrighschwelligem Zugang zu Beratung sowie Freizeit- und Kontaktangeboten bietet.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
Betreutes Wohnen	Betreutes Wohnen der Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard
	Selbstbestimmtes Wohnen Hunsrück der Caritas Koblenz e.V.	Kastellaun und Simmern
Ambulantes Wohnen, ambulante Assistenz	Ambulante Dienste der Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard und Kastellaun
	Ambulante Dienste der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz	Simmern
	Wohn- und Arbeitshof Niederburg, Schottener Soziale Dienste gGmbH	Niederburg
	Selbstbestimmtes Wohnen Hunsrück der Caritas Koblenz e.V.	Kastellaun und Simmern
	Schmiedel Ev. Behindertenhilfe, Julius-Reuss-Zentrum, ambulante Dienste	Kastellaun
Frühförderung	Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), kreuznacher diakonie	Nannhausen

Einzelintegration von Kindern und Jugendlichen	Fachdienst für Inklusionspädagogik der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun
---	---	------------

Kita und Schule

Der Wunsch vieler Eltern ist eine bestmögliche Kindertagesbetreuung. Sie unterstützt eine frühe Bildung und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Deutschland besteht ein flächendeckender Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser ist in §24 SGB VIII gesetzlich festgehalten. Dieses Gesetz schließt Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres mit ein.

Grundsätzlich ist die Aufnahme von **Kindern mit Beeinträchtigungen in alle Regelkindertageseinrichtungen** möglich. Kinder mit Behinderungen sollen –ganz normal!– sozial eingebunden sein und an allen Aktivitäten teilnehmen. Dabei geht es darum Kinder mit und ohne Behinderung anzuregen, miteinander zu spielen und sich gegenseitig zu helfen.

Heilpädagogische Plätze in Kindertagesstätten sind für Kinder vorgesehen, die eine besondere, individuelle heilpädagogische Förderung in kleinen Gruppen benötigen. Es werden Kinder mit geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderungen, sowie Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Sprachstörungen betreut und gefördert.

Für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat das Land Rheinland-Pfalz **Schwerpunktschulen** für Primarstufe und Sekundarstufe I auf- und ausgebaut. Für die gemeinsame pädagogische Betreuung und Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern erhalten diese zusätzliche Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Angebot	Träger	Sitz
Heilpädagogische Plätze in Kitas	Integrative Kindertagesstätte Castellino der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun
	Integrative Kindertagesstätte Rappelkiste	Gödenroth
Förderschulen	Helene-Pagès-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Boppard
	Hunsrück-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung	Simmern
	Theodor-Heuss-Schule Schule mit Förderschwerpunkt ganzheitliche und motorische Entwicklung	Kastellaun
Schwerpunkt-schulen	- Grundschulen	Emmelshausen, Kirchberg, Oberwesel, Simmern (Dr. Kurt Schöllhammer Schule)
	- Realschulen plus	Kirchberg, Simmern, Oberwesel, Sohren- Büchenbeuren
	- Integrierte Gesamtschulen	Emmelshausen
	- Freie Waldorfschule	Kastellaun

Arbeit, Beschäftigung

Die Angebote betreffen den Bereich Arbeit und Beschäftigung bzw. Tagesstruktur. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. In den Werkstätten werden berufliche Bildung und Arbeitsbereiche für Menschen mit Behinderung angeboten, die nicht in der Lage sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Die Werkstätten richten sich entweder an Personen mit geistiger und/ oder Mehrfachbehinderung (G, MB), oder an Personen mit psychischer Erkrankung (P).

Ein Teil der Betroffenen kann aber auch das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der Gleichstellung mit nicht behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Unterstützung erreichen. Dazu gibt es die Leistungsform des persönlichen Budgets. Die Hilfe kann in diesen Fällen von der betroffenen Person weitgehend selbst gestaltet werden.

Das Angebot der Tagesstätten richtet sich an Personen mit psychischer Erkrankung und erheblichen Beeinträchtigungen des gesamten seelischen Befindens, die Unterstützung in Form von Tagesstruktur benötigen.

In Tagesförderstätten erhalten Menschen mit schweren körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen Tagesstrukturierung sowie gezielte pädagogische Betreuung und Förderung.

Integrationsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Betriebe. Mindestens ¼ der Arbeitnehmer haben eine Schwerbehinderung. Die Unternehmen bieten diesem Personenkreis eine Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie sind somit keine teilstationären Angebote der Eingliederungshilfe, werden aber dennoch an dieser Stelle aufgeführt.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
WfbM	Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (G, MB)	Kastellaun
	Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (P)	Simmern
	Rheinwerkstatt der Bethesda-St. Martin gGmbH (P)	Boppard
Tagesstätte	Tagesstätte der Bethesda-St. Martin gGmbH (P)	Boppard
	Tagesstätte der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (P)	Simmern
Tagesförderstätte	Tagesförderstätte der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH (G, MB)	Kastellaun
Integrationsbetrieb	Integrationsfirma BEST gGmbH	Boppard

Besondere Wohnformen

Besondere Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Diese Wohneinrichtungen bieten Menschen mit Behinderung oder chronischer psychischer Erkrankung einen angemessenen Lebens- und Lernraum zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Unterschieden werden auch hier die besonderen Wohnformen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen (G, MB) von den besonderen Wohnformen für psychisch erkrankte Menschen (P).

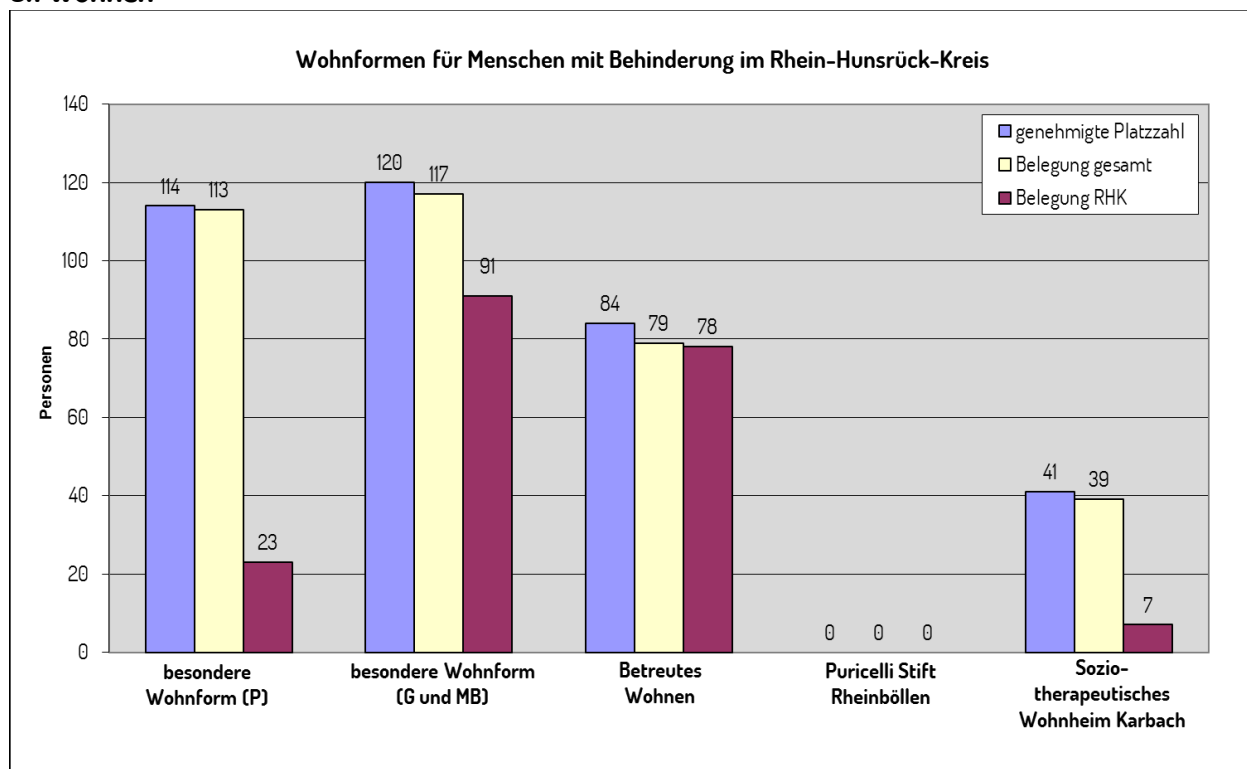
Im Landkreis gibt es außerdem ein soziotherapeutisches Wohnheim für Personen, die durch ihre langjährige Suchtmittelerkrankung an geistigen und psychischen Beeinträchtigungen leiden.

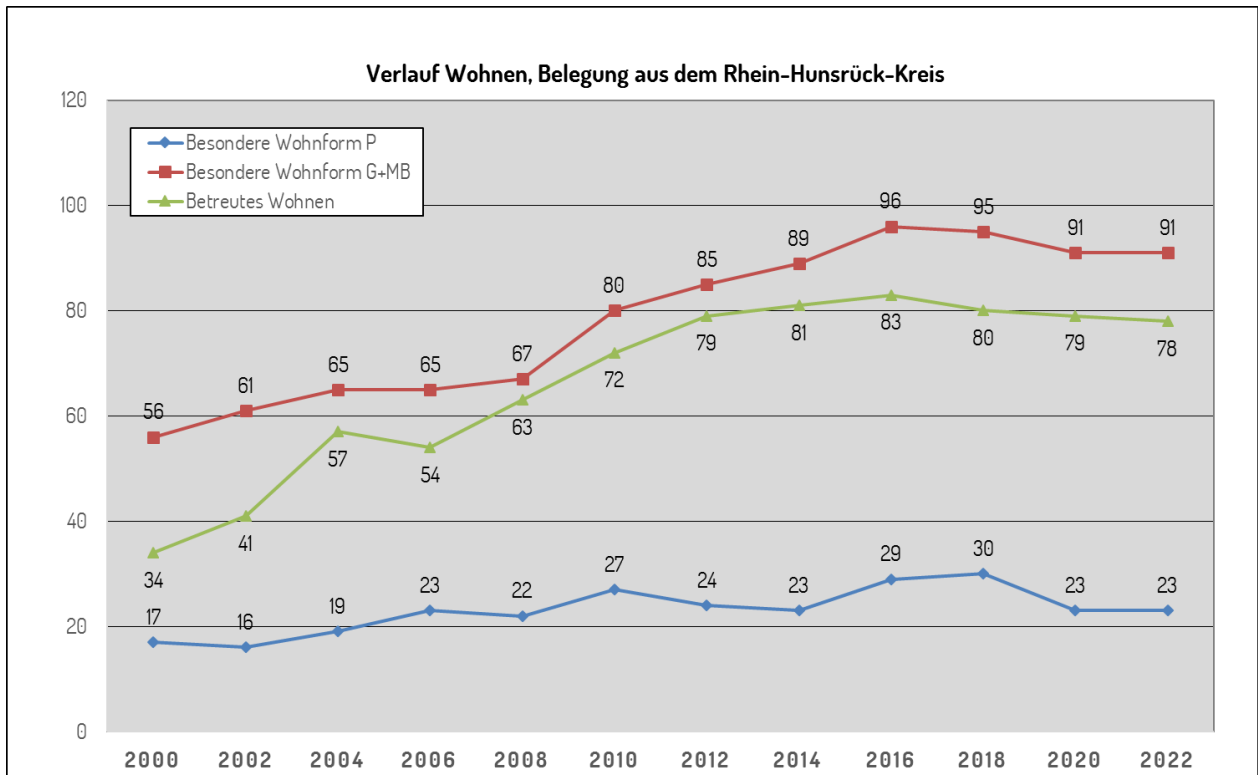
Das Puricelli Stift in Rheinböllen hat zum Dezember 2021 alle Plätze im Bereich der Eingliederungshilfe vollständig aufgelöst.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
Besondere Wohnformen G, MB	Julius-Reuss-Zentrum, Schmiedel Ev. Behindertenhilfe	Kastellaun
	Wohnheim Lingerhahn, Caritas Koblenz e.V.	Lingerhahn
	Wohn- und Arbeitshof Niederburg, Schottener Soziale Dienste gGmbH	Niederburg
	Wohn- und Apartmenthaus, Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun
Besondere Wohnformen P	Haus Bethesda, Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard
	Haus St. Martin, Bethesda-St. Martin gGmbH	Kastellaun
Soziotherapeutische Wohnform	Soziotherapeutisches Heim Karbach GmbH	Karbach

3. Nutzerstruktur zum Stichtag 31.12.2022

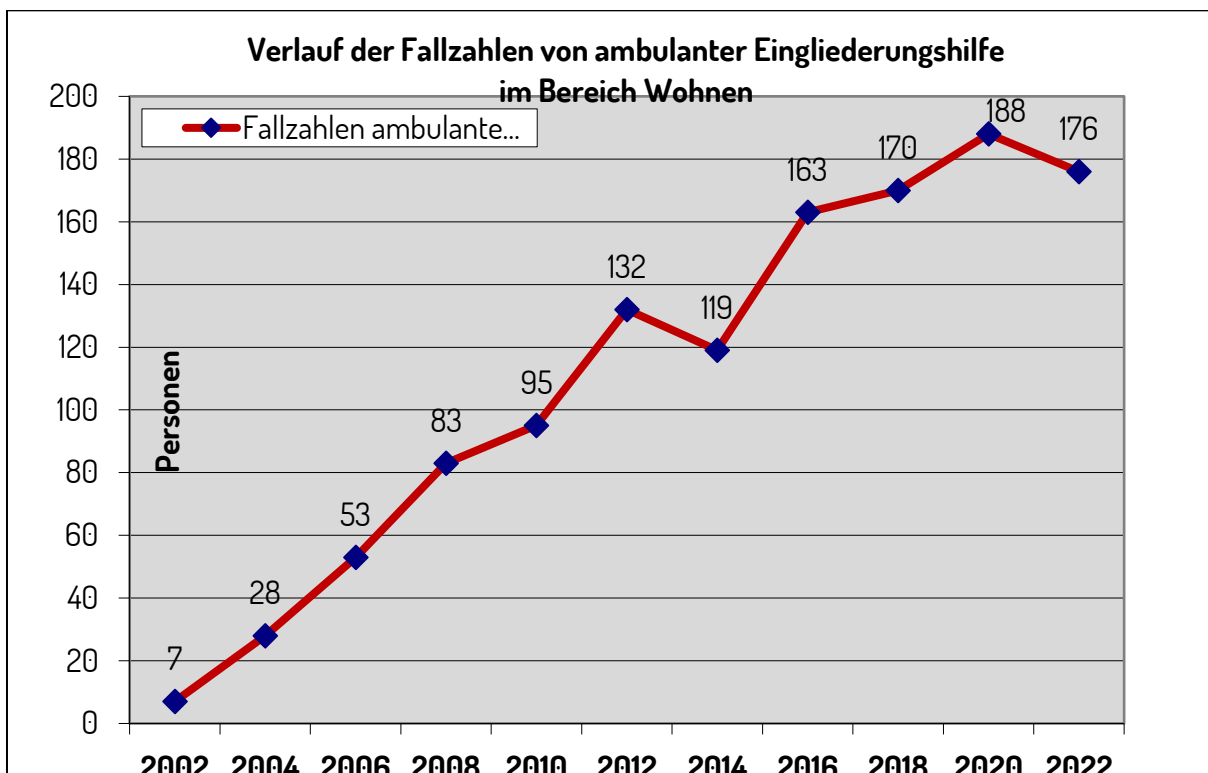
3.1 Wohnen





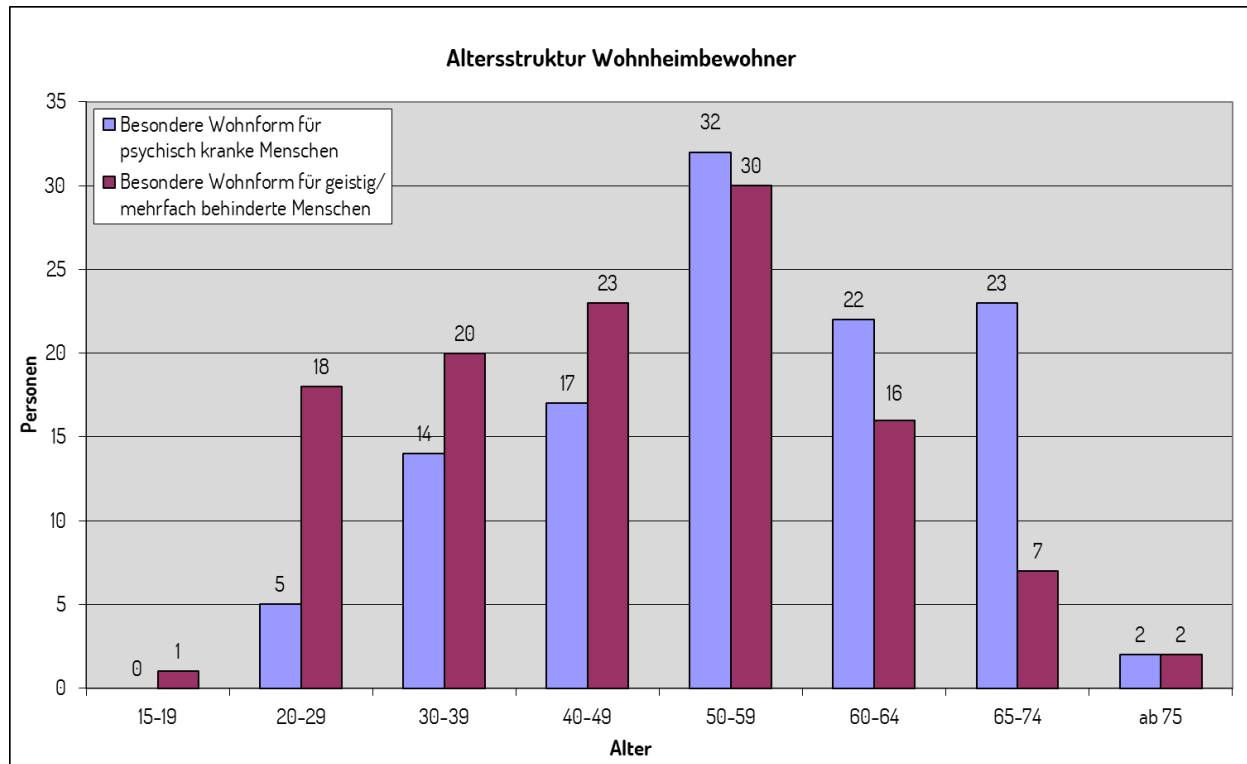
Die Plätze in den besonderen Wohnformen für Menschen mit psychischer Erkrankung sind in der Vergangenheit durch einen Ausbau der Plätze leicht angestiegen und bewegen sich in den letzten Jahren auf einem ähnlichen Niveau. Weiterhin sind die Plätze in besonderen Wohnformen und im Betreuten Wohnen nahezu ausgelastet.

Die Zahlen der Belegung aus anderen Regionen hat sich in den vergangenen zwei Jahren unwesentlich verändert. Das Wohnheim P und das Soziotherapeutische Wohnheim werden weiterhin größtenteils überregional belegt.



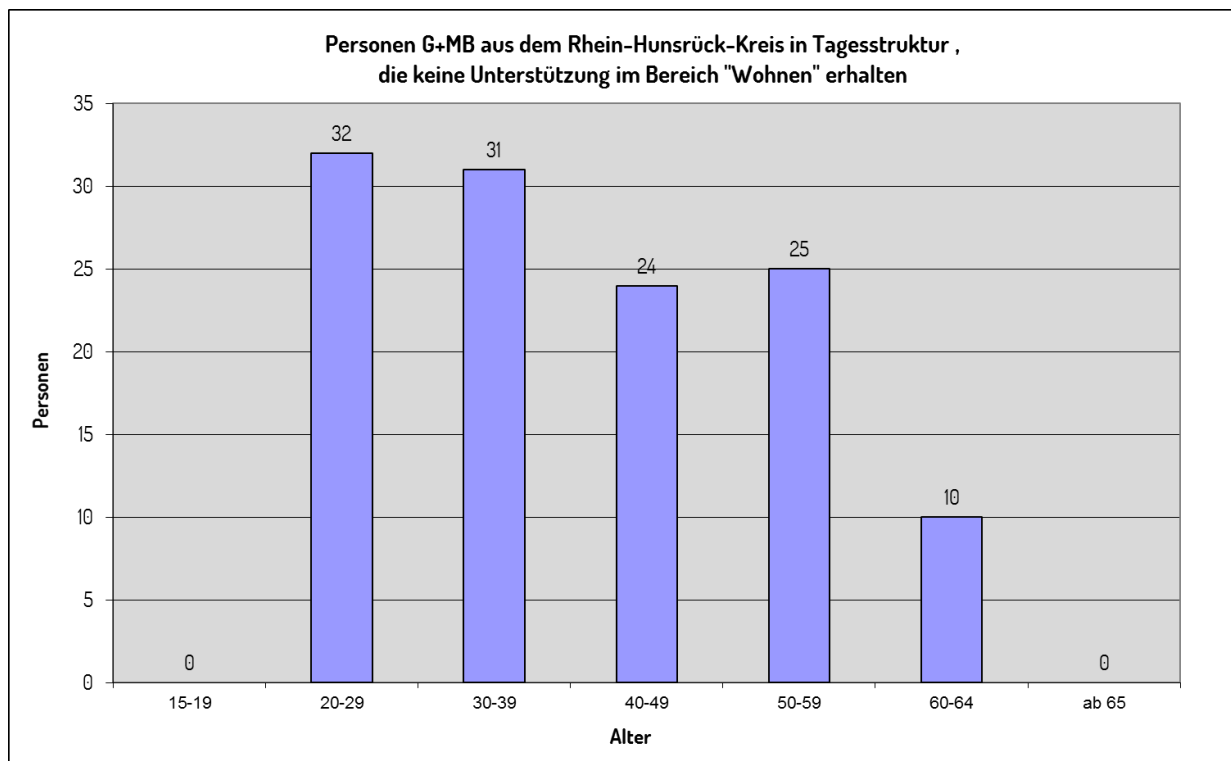
Bis 2016 wurden die Fälle der ambulanten Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen als „Persönliche Budget“-Fälle erfasst. In Fällen des „persönlichen Budgets“ erhält die anspruchsberechtigte Person ein Budget, mit dem sie sich die notwendigen Leistungen selbst einkauft.

Da es sich jedoch meist nicht um tatsächliche Budget-Fälle handelte, wurde diese Art von Hilfen in „ambulante Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen“ umbenannt. In diesen Fällen erhält der Leistungsanbieter die Geldleistung für seine ambulanten Dienstleistungen mit den anspruchsberechtigten Personen. Der seit 2014 kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen stagniert erstmals und zeigt sich minimal rückläufig.



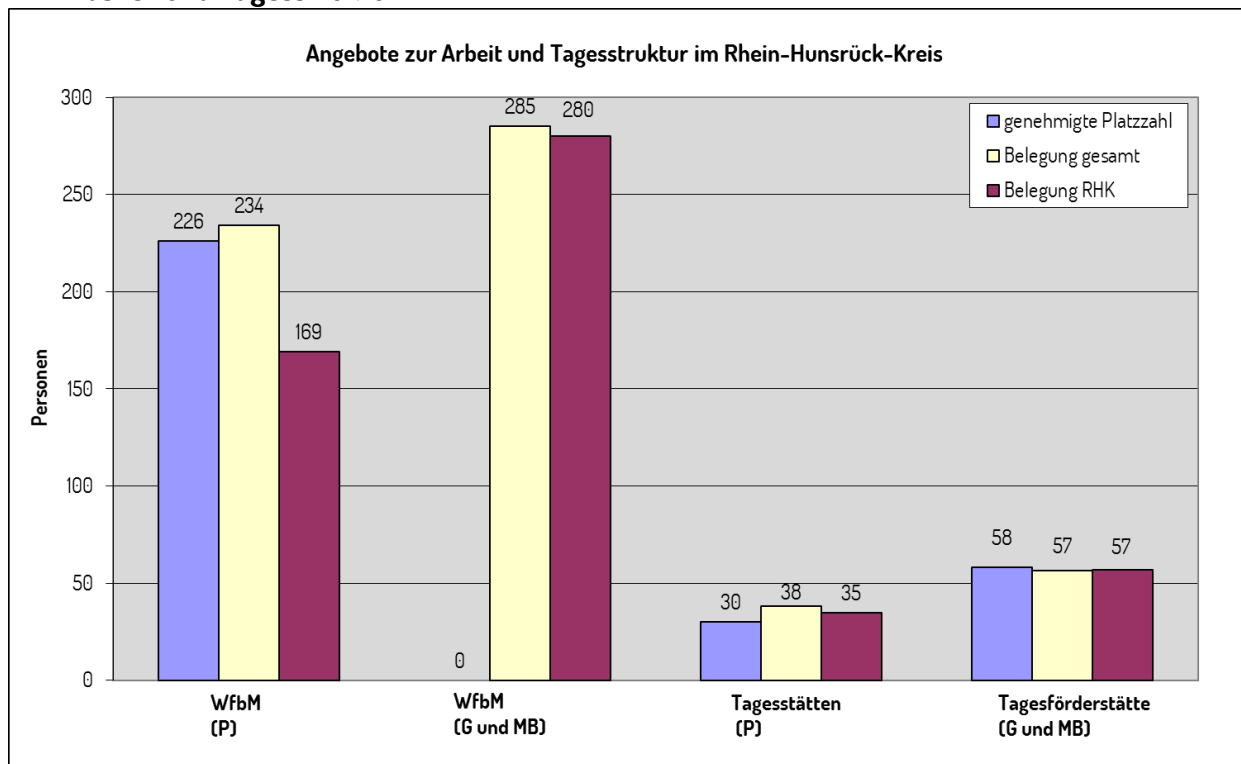
Das durchschnittliche Alter der Bewohner/innen in Einrichtungen mit umfassendem Betreuungsangebot (Wohnheimen) erfährt einen kontinuierlichen Anstieg und ist auch in den vergangenen zwei Jahren weiter angestiegen.

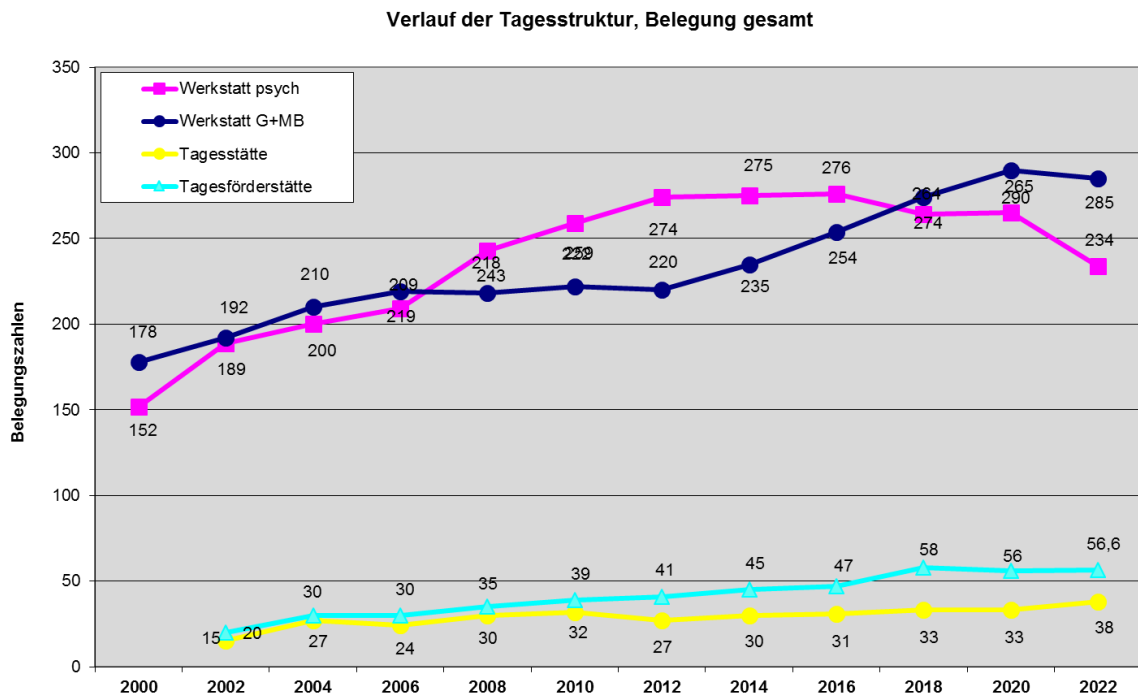
Derzeit besucht ein Großteil der Bewohner: innen eine WfbM oder Tagesförderstätte. Ab der Regelaltersgrenze besteht kein Anspruch mehr auf diese teilstationären Angebote. Somit ist ab diesem Zeitpunkt eine Tagesstruktur im Wohnheim erforderlich.



Bei den Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung, die eine teilstationäre Einrichtung besuchen (WfbM oder Tagesförderstätte), erhält weiterhin ein hoher Anteil keine Assistenzleitungen im Bereich Wohnen der Eingliederungshilfe. Der Anteil hatte sich in den letzten 4 Jahren etwas reduziert (2020 =144 Pers.) und befindet sich jetzt wieder auf dem Stand von 2016 bei 122 Personen. Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung greifen häufiger auf ein familiäres Unterstützungsnetzwerk zurück.

3.2 Arbeits- und Tagesstruktur

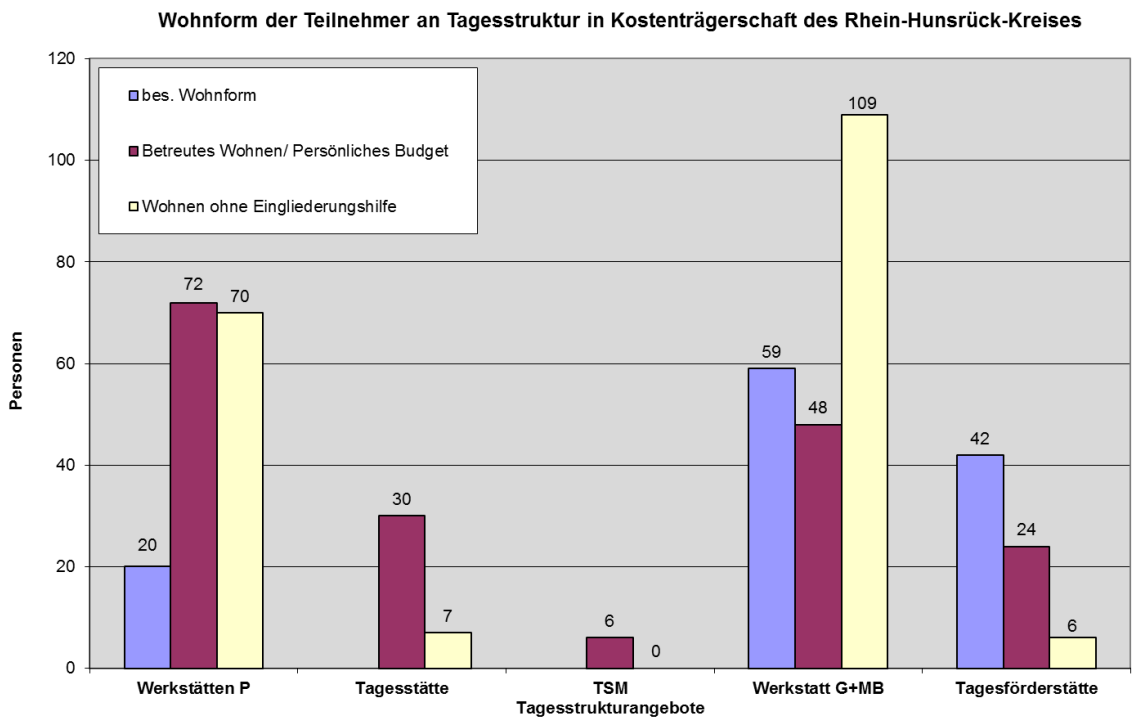
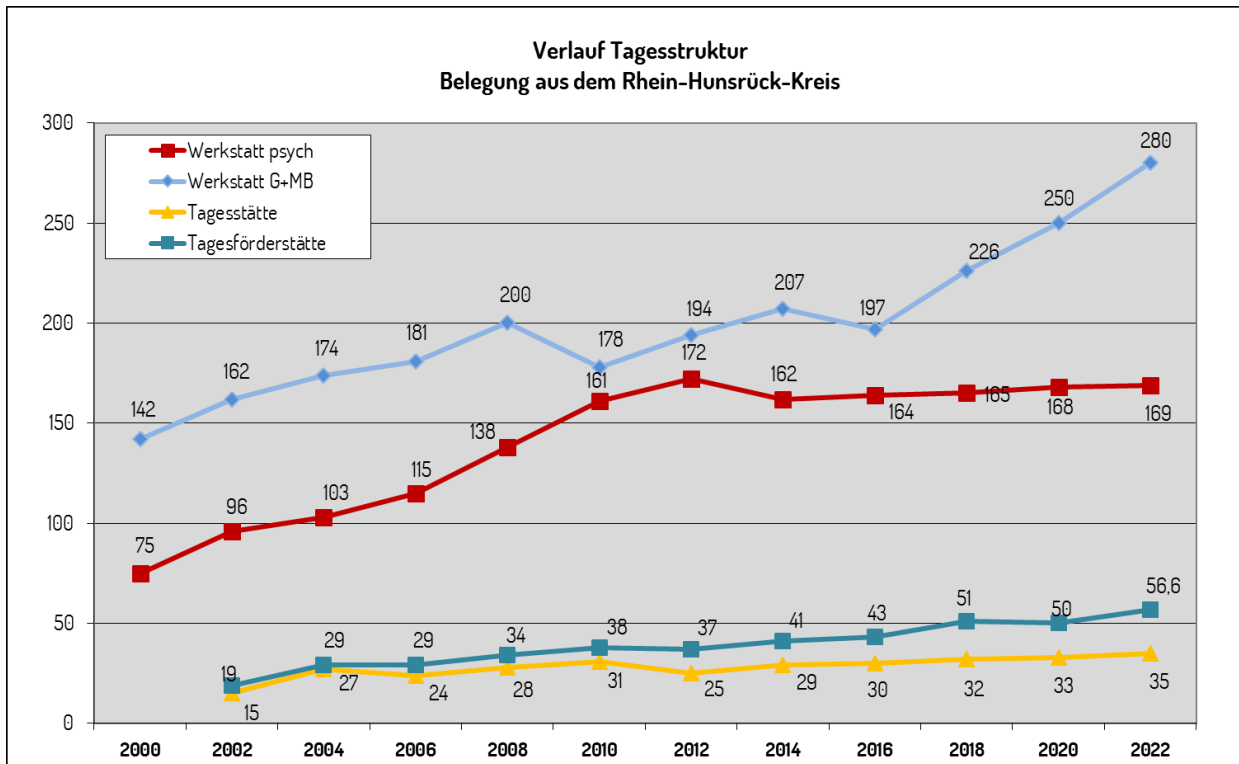


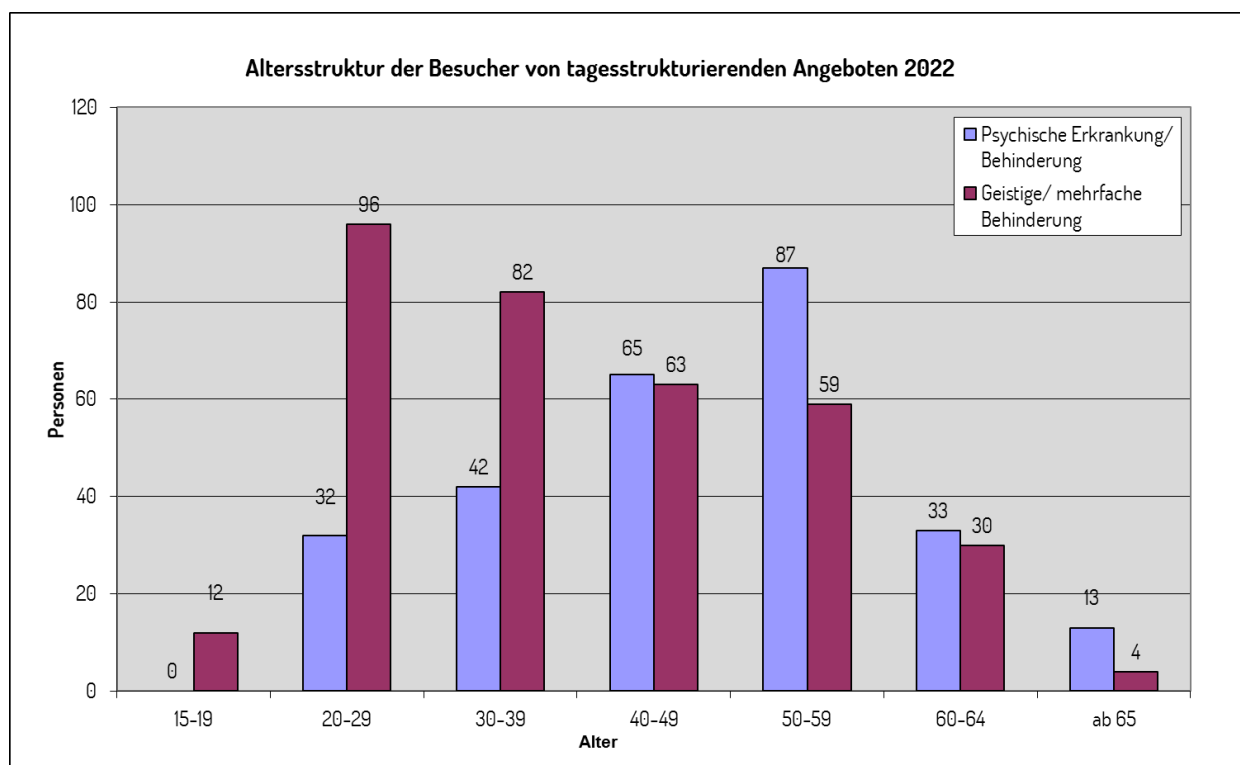
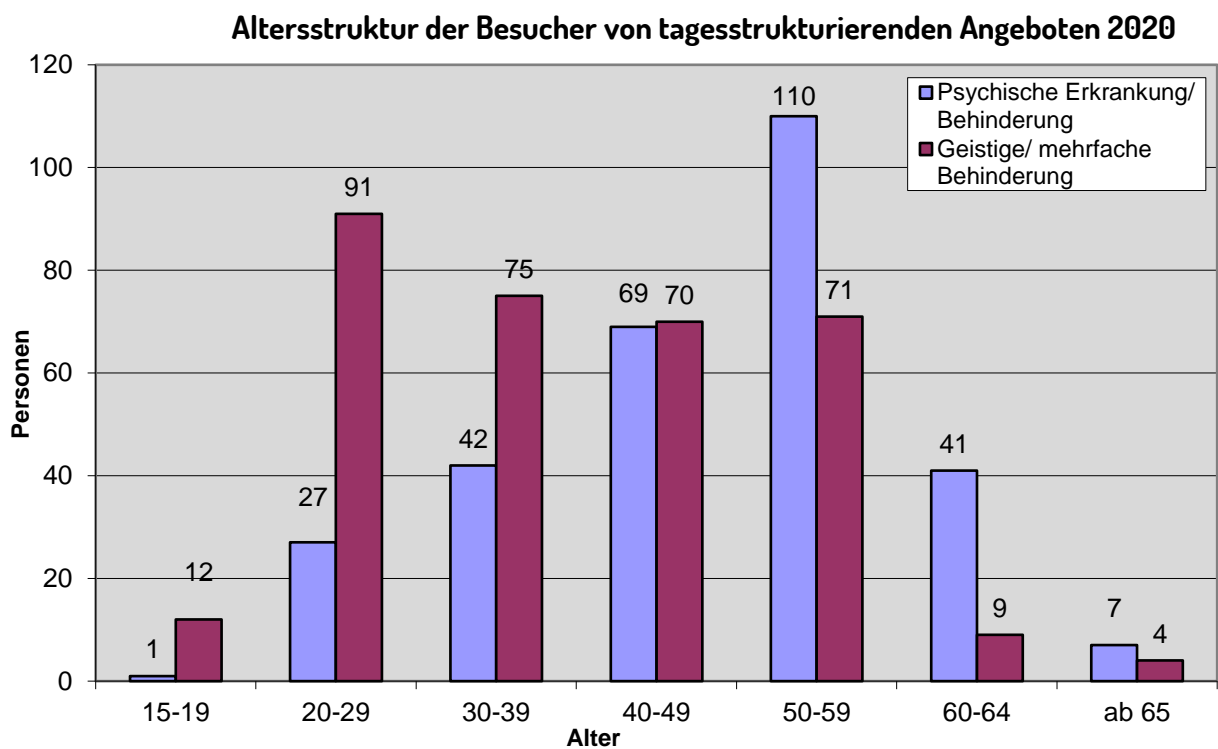


Die Zahl der beschäftigten Menschen mit Behinderungen in der WfbM sind rückläufig. Im Vergleich zur Befragung 2020 ist die Belegung der WfbM G und MB erstmalig um 5 Stellen gesunken. Deutlich zeigt sich dabei eine Zunahme von Beschäftigten aus unserem Landkreis. In der WfbM G und MB ist der Anteil der Beschäftigten aus dem RHK um 54 Personen gestiegen.

Die WfbM für Menschen mit psychischen Erkrankungen zeigt weiterhin einen deutlichen Rückgang der Beschäftigten um 31 Personen. Die Zahl der Beschäftigten aus dem RHK hat sich dabei erhöht auf 169 Personen (2020=165 Personen).

Sowohl die Tagesstätten, als auch die Tagesförderstätten sind weiterhin voll ausgelastet. In den Tagesstätten zeigt sich eine Überbelegung von 8 Personen.



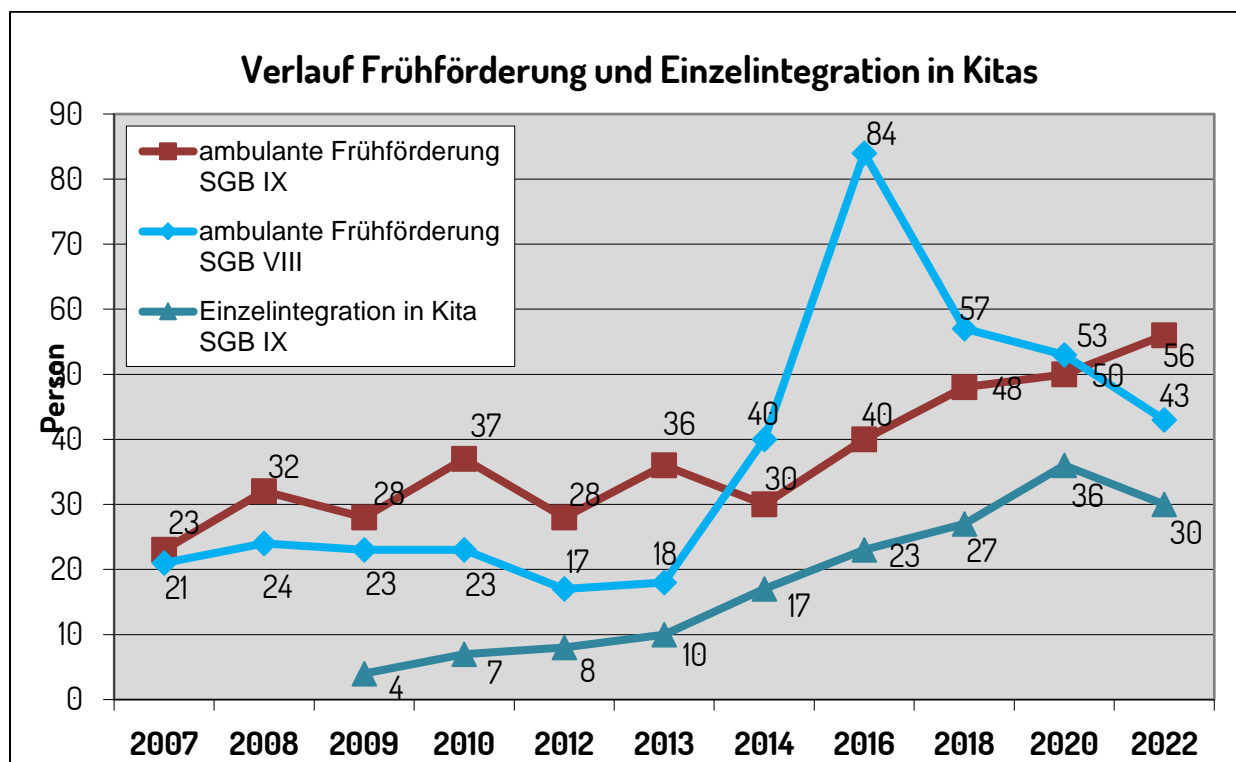


Aus der Altersstruktur lässt sich der zukünftige Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen ableiten (siehe 4.3). Auch hier zeigt sich eine Verschiebung der Altersstruktur mit einer Zunahme von Menschen ab 50 Jahren, die ein tagesstrukturierendes Angebot besuchen.

3.3 Kinder und Jugendliche

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen wurden folgende Maßnahmen und Daten im Rhein-Hunsrück-Kreis erfasst:

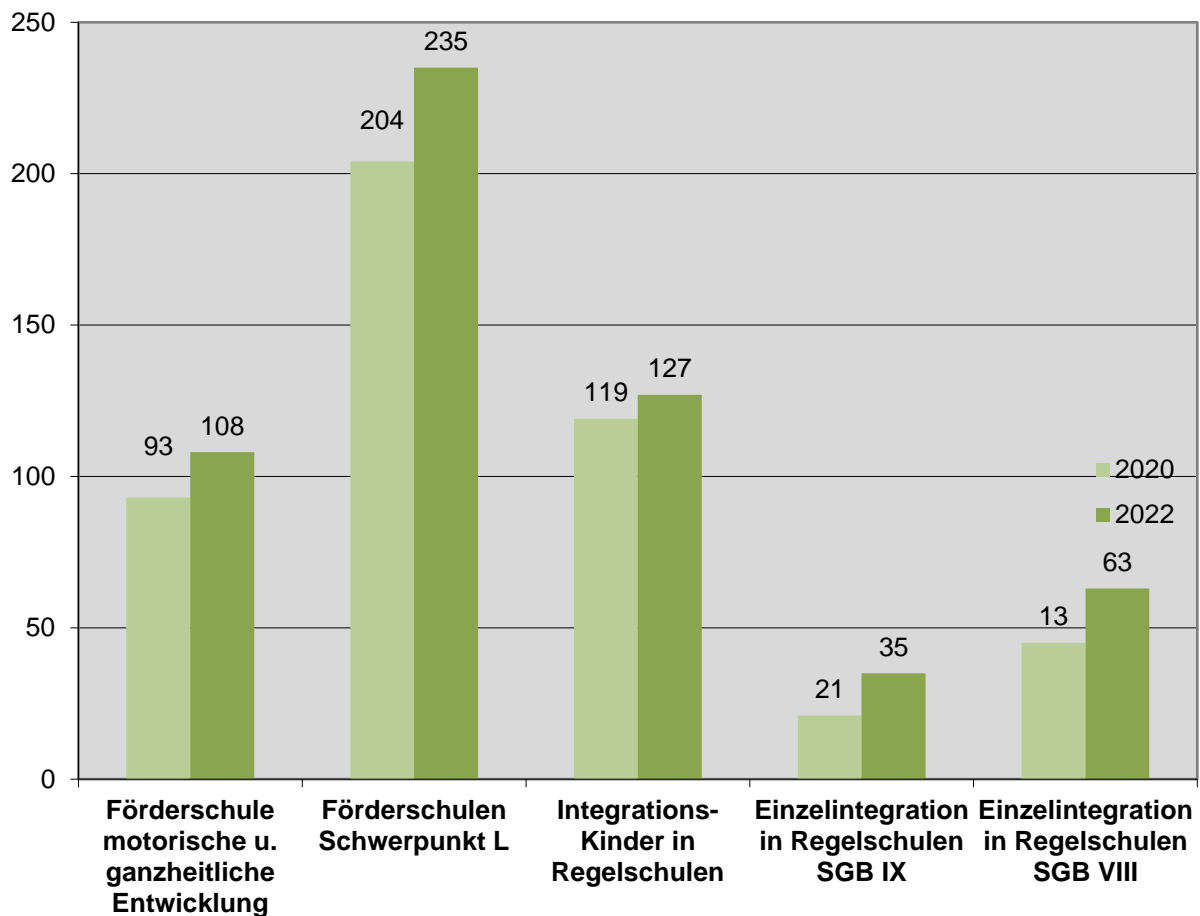
- Ambulante Frühförderung für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, (SGB IX)
- Ambulante Frühförderung für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)
- Einzelintegration in Kita für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, Sozialhilfe (SGB IX)
- Einzelintegration in Kita für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)
- Heilpädagogische Plätze in integrativen Kitas für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.
- Anzahl der Kinder an Schulen mit Förderschwerpunkt
- Anzahl der Integrationskinder in Regelschulen/Schwerpunktschulen
- Einzelintegration in Regelschulen/ Schwerpunktschulen für Kinder mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung, (SGB IX)
- Einzelintegration in Regelschulen/ Schwerpunktschulen für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)



Die Fälle für ambulante Frühförderung für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Zahlen der ambulanten Frühförderung nach § 35 a SGB VIII sind allerdings weiterhin deutlich gesunken.

Die Fälle der Einzelintegration von Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sind erstmalig nach kontinuierlichem Anstieg gesunken.

Integration und Inklusion an Schulen (2022)



Die Zahl der Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationskinder), die in Regelschulen (meist Schwerpunktschulen) beschult werden, ist nach einem Anstieg in 2016 in den vergangenen Jahren stark gesunken (2014=153; 2016=169). Im Jahr 2020 besuchten 119 Integrationskinder die Regelschulen, 2022 sind es 127 Kinder.

Bei der Zahl der Kinder mit Einzelintegration an Regelschulen ist im Bereich des SGB VIII ein deutlicher Anstieg zu beobachten (2020=13) auf 63 Kinder. Auch im Bereich des SGB IX zeigt sich eine Zunahme bei Schulbegleitungen. Die Zahl der Kinder an den Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen ist gestiegen (2014=241, 2016=220, 2020=204) auf 235 Kinder im Jahr 2022.

Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung besuchen weiterhin hauptsächlich die Förderschule für motorische und ganzheitliche Entwicklung.

4. Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe

4.1 Ausrichtung der Wohnunterstützung auf zukünftige Bedarfe

Die Plätze in besonderen Wohnformen sind durchgängig belegt und werden auch in den kommenden Jahren vermutlich nicht ausgeweitet.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist jedoch von einem weiteren Anstieg der Wohnbedarfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auszugehen, da sie ein höheres Lebensalter erreichen und damit länger im Hilfesystem verbleiben. Viele Personen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden zudem noch im Elternhaus betreut. Es ist somit von einem steigenden Bedarf an Wohnunterstützung (ambulant und stationär) auszugehen, insbesondere bei dem Personenkreis über 50 Jahren, bei denen die Eltern altersbedingt in der Betreuung ausfallen werden. Auch bei jüngeren Personen wird Wohnunterstützung erforderlich, wenn sie frühzeitig eine selbstständige Lebensführung erreichen möchten.

Perspektivisch müssen auch Personen mit erhöhtem Betreuungsaufwand in ambulant betreuten Wohnformen begleitet werden. Alternative Wohnformen (Wohngemeinschaften) werden durch die Kreisverwaltung angeregt und im Aufbau unterstützt. So konnten ambulante Wohnprojekte der Stiftung Bethesda in Boppard und der Lebenshilfe in Kastellaun mit insgesamt 24 Plätzen geschaffen werden.

Die Wohnbedarfsplanungen im Rhein-Hunsrück-Kreis sollen künftig weitergeführt werden, mit dem Ziel, eine frühzeitige Beratung und Bedarfsermittlung im Bereich Wohnunterstützung anzubieten. Zudem soll die auswärtige Belegung in regionalen stationären Wohnformen weiter reduziert werden.

Das durchschnittliche Alter der Bewohner: innen in besonderen Wohnformen mit umfassendem Betreuungsangebot steigt weiter an. Somit auch die Anzahl der Personen, die keine tagesstrukturierenden Angebote außerhalb der Wohneinrichtung wahrnehmen und die zusätzlich zu dem behinderungsbedingten Betreuungsbedarf auch einen altersbedingten Pflegebedarf aufweisen. Hier gilt es, Konzepte zur bedarfsgerechten Betreuung von älteren Bewohnerinnen und Bewohnern aufzustellen.

4.2 Verstärkung der Angebote zur inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die Zahl der Einzelintegrationsmaßnahmen in Regel-Kindertagesstätten steigt weiterhin an. Um jedem Kind mit Beeinträchtigung einen wohnortnahen Kita-Besuch zu ermöglichen, müssen sich alle Kindertagesstätten für die inklusive Förderung öffnen.

Die Verbesserung der inklusiven Pädagogik steht weiterhin im Fokus des Rhein-Hunsrück-Kreises. Hierzu wurde in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Sozialdienst Eingliederungshilfe, Fachberatung Jugendhilfe), den Kindertagesstätten und den begleitenden Diensten bzw. Leistungserbringern intensiviert. Auf Grundlage des BTHG und des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist in Zukunft der Leitfaden „Auf dem Weg zur Inklusion: Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten“ fortzuschreiben.

Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in eine Regel-Kita gehen können, erhalten einen heilpädagogischen Platz in einer integrativen Kita. Dies hat zur Folge, dass dort vermehrt Kinder mit sehr hohem Betreuungsbedarf, auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder betreut werden. Teilweise ist dies nur mit zusätzlichen Einzelfallhilfen möglich. Die heilpädagogischen Plätze werden jedes Jahr voll besetzt. Dabei werden Möglichkeiten der Inklusion in Regelkitas vorrangig ausgeschöpft.

Im schulischen Bereich schwankt die Anzahl der Kinder mit Körper- oder Lernbehinderungen, die eine Regelschule (Schwerpunktschule) besuchen nur minimal.

Kinder und Jugendliche mit geistiger und Mehrfachbehinderung benötigen intensive Unterstützung (Einzelintegration) zum Besuch einer Regelschule. Hier fehlt es oftmals an ausreichenden Ressourcen und geschulten Fachkräften, um eine gute Betreuung sicher zu stellen.

Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat einstimmig beschlossen, ein Förder- und Beratungszentrum (FBZ) an der Hunsrückschule in Simmern zu errichten. Das FBZ hat mit dem Schuljahr 2018/2019 seine Arbeit aufgenommen. Aufgabe des Zentrums ist die Beratung und Unterstützung an allen Schulen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lernen. Durch diese Angebote sollen Lehrkräfte sowohl im Unterricht als auch bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts unterstützt werden.

4.3 Teilhabe am Arbeitsleben und tagesgestaltende/ -strukturierende Angebote.

Die Mehrzahl der Erwachsenen mit geistiger, mehrfacher und psychischer Behinderung besucht die WfbM. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bietet bereits seit 1992 die Firma BEST gGmbH, ein Unternehmen der Stiftung Bethesda-St. Martin. Sie bietet Arbeit und Beschäftigung in den Bereichen Handwerk, Dienstleistung, Personal-Service und Verkauf für eine Vielzahl von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Einschränkungen. Ein Ziel des Angebotes ist die Etablierung des Integrationsmanagements im Bereich Hunsrück und somit die intensivere Unterstützung des Zugangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von Werkstattbeschäftigten.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ergeben sich im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben seit 2018 erweiterte Möglichkeiten. Das Budget für Arbeit (in RLP bereits Modellprojekt) wurde gesetzlich verankert. Des Weiteren können andere Anbieter Leistungen der Werkstatt bereithalten.

In der Praxis zeigt sich, dass die Zahlen der Beschäftigten in der WfbM sinken. Neue Konzepte und Umstrukturierungen hinsichtlich der Förderung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind erforderlich, um die WfbM in Anlehnung an das BTHG zukunftsfähig zu halten. Ein Ausbau des Integrationsmanagements der Rhein-Mosel-Werkstatt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist ein erster Schritt in einen neuen Schwerpunkt der Förderung. Auch in Bezug auf den Datenreport wird es bedeutend sein diese Entwicklung statistisch zu begleiten. Für zukünftige Erhebungen sind daher die beruflichen Perspektiven und die Nutzung der Angebote und Leistungen von Außenarbeitsplätzen, Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Vermittlungen in Budget für Arbeit zu erfassen.

Der zukünftige Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen (Ü65) in den Einrichtungen steigt. Auch in den Wohnheimen für Menschen mit geistiger/ mehrfacher Behinderung ist zu erwarten, dass der Bedarf deutlich steigen wird. Tagesstruktur-Module für Senioren wurden zum großen Teil bereits umgesetzt, oder befinden sich noch in der Umsetzungsphase.

Insgesamt ergibt sich ein Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen (in oder außerhalb von Einrichtungen). Ein Handlungsbedarf besteht weiterhin bei den Menschen mit psychischer Erkrankung, die auch im Rentenalter tagesstrukturierende Maßnahmen benötigen.

Hier wird sukzessiv ein Ausbau notwendig sein, sowohl in den Wohneinrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen (z.B. tagesstrukturierende Angebote Ü 60 für psychisch erkrankte Menschen).

Die Umsetzung einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für psychisch erkrankte Menschen im Bereich Hunsrück konnte noch nicht umgesetzt werden. Hier erfolgen weiterhin Planungen und Gespräche mit möglichen Anbietern.

4.4 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden und werden in den nächsten Jahren zahlreiche Änderungen der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung eingeführt. Die ersten beiden Reformstufen sind bereits in Kraft getreten und betreffen in Stufe 1 (seit 01.01.2017) Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe.

Mit der 2. Reformstufe ist Teil 1 und Teil 3 des SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Zudem wurden das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe sowie die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe neu geregelt.

Zum 01.01.2020 ist die Reformstufe 3 in Kraft getreten: Die Eingliederungshilfe findet sich nun in einem eigenständigen Leistungsrecht (Teil 2 des SGB IX).

Die Kreisverwaltung setzt sich weiterhin intensiv mit den Inhalten des BTHG auseinander und hat das Verfahren in der Eingliederungshilfe an die gesetzlichen Neuerungen anpassen. Träger der Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 das Land Rheinland-Pfalz für die über 18-jährigen. Sind die Personen unter 18 Jahre alt, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger zuständig.

Wesentliche Änderungen in der Eingliederungshilfe:

- Leistungen der Eingliederungshilfe wurden von existenzsichernden Leistungen getrennt, die Abgrenzung „stationär“ und „ambulant“ wurde aufgehoben. Personen in besonderen Wohnformen erhalten den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt ausgezahlt (Grundsicherung in besonderen Wohnformen)
- Die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege wurde neu geregelt, um eine verbesserte Koordinierung der Leistungen zu erreichen. Die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen im bisherigen stationären Bereich ist allerdings beibehalten worden.
- Die Koordinierung von Leistungen unterschiedlicher Reha-Träger wird in einem Gesamtplan festgehalten
- Die Bedarfsermittlung erfolgt durch den Sozialdienst der Eingliederungshilfe anhand eines einheitlichen ICF¹-orientierten Bedarfsermittlungs-Instrumentes.
- Die Anrechnung des Einkommens wurde neu geregelt.
- Der Vermögensfreibetrag wurde auf über 60.000 Euro erhöht.
- Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen künftig:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe.

¹ ICF: International Classification of Functioning, Disability and Health

Zum 01.01.2023 sollte die 4. Reformstufe des BTHG in Kraft treten. In dieser geht es um die Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises. Dieser sollte zunächst wissenschaftlich erforscht und modellhaft erprobt werden, bevor er sinnvoll neu beschrieben wird. Die Reform verschiebt sich auf bisher unbestimmte Zeit, da die Neuformulierung besondere Herausforderungen darstellt.

Die Eingliederungshilfe befindet sich weiterhin im Wandel und setzt die Forderungen nach Inklusion und Selbstbestimmung um. Es bleibt daher weiterhin wichtig, Änderungen und Bedarfe anhand statistischer Erhebungen im Rhein-Hunsrück-Kreis deutlich zu machen und aufzuzeigen.